

BGer 1C_289/2024 vom 18. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_289_2024

FR: TF 1C_289/2024 du 18 octobre 2024

IT: TF 1C_289/2024 del 18 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft die Sachurteilsvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 149 II 66 E. 1.3 mit Hinweisen).

E. 1.1

Der angefochtene Beschluss ist ein Endentscheid, der ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis und damit eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit betrifft (Art. 82 lit. a und Art. 90 BGG). Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit, weshalb der Ausschlussgrund von Art. 83 lit. g BGG nicht gegeben ist. Die Streitwertgrenze von Fr. 15'000.-- ist erreicht (Art. 85 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 BGG).

E. 1.2

Gemäss Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen, sofern nicht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig ist. Die Kantone haben als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte einzusetzen, soweit nicht nach einem anderen Bundesgesetz Entscheide anderer richterlicher Behörden der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen (Art. 86 Abs. 2 BGG).

E. 1.3

Das Gericht im Sinne von Art. 86 Abs. 2 BGG muss die Anforderungen von Art. 30 Abs. 1 und Art. 191c BV erfüllen, das heisst, es muss als Institution unabhängig und unparteiisch sein. Im Urteil 1C_668/2023 vom 22. August 2024 hat das Bundesgericht dargelegt, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, wenn ein oberstes kantonales Gericht als Rechtsmittelinstanz Justizverwaltungsakte seiner eigenen Organe überprüft (a.a.O., E. 2.3 mit Hinweisen). Ausgangspunkt des Verfahrens war damals, entsprechend dem vorliegenden Fall, eine Änderungsverfügung des Generalsekretärs des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend die Einreihung eines Bezirksrichters in eine bestimmte Lohnklasse. Da das Obergericht Anstellungsbehörde der Bezirksrichterinnen und -richter ist, handelte es sich bei der Verfügung um einen Justizverwaltungsakt im Zuständigkeitsbereich des Obergerichts und übernahm das Obergericht als Rechtsmittelinstanz die Funktion einer Justizverwaltungsbehörde (a.a.O., ebenfalls E. 2.3).

E. 1.4

Der vorliegende Fall unterscheidet sich nicht in relevanter Weise von demjenigen, der Gegenstand des zitierten Urteils war. Wie dort ist auch hier auf die Beschwerde nicht einzutreten, da die Sachurteilsvoraussetzung von Art. 86 Abs. 2 BGG nicht erfüllt ist. Die Sache ist in analoger Anwendung von Art. 30 Abs. 2 BGG und in verfassungskonformer Auslegung von § 42 lit. c Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich

vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) zuständigkeithalber an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zu überweisen (vgl. a.a.O., E. 2.4 f. mit Hinweisen).

E. 2

Da die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten noch vor dem Urteil 1C_668/2023 vom 22. August 2024 einreichte, mit dem das Bundesgericht in der dargelegten Weise den Rechtsweg klärte, durfte sie in guten Treuen davon ausgehen, die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Beschluss treffe zu. Obwohl auf ihr Rechtsmittel nicht einzutreten ist, sind ihr deshalb keine Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Aus dem gleichen Grund hat der Kanton Zürich in Abweichung vom Grundsatz gemäss Art. 68 Abs. 2 BGG der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren zu bezahlen (vgl. BGE 133 I 234 E. 3; Urteil 1C_668/2023 vom 22. August 2024 E. 3 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.